

Änderungen und Berichtigungen während des Druckes

- Zu Seite 9: Bezirksvorstehung für den XVIII. Bezirk
streichen: 1 Stelle unbesetzt
- Zu Seite 15: Magistratsabteilung 2
streichen: Rakohl Friedrich, Amtsrat
- Zu Seite 18: Magistratsabteilung 4, Referat 3
streichen: Stellvertreter, Seidler,
Dr. Ernst, Senatsrat, Klappe
Nr. 2426
- Zu Seite 20: Magistratsabteilung 5
streichen: Brauner, Dr. Rudolf, Ober-
magistratsrat, Klappe 2465
- Zu Seite 26: Büchereistelle 3. Bezirk, Hintzerstraße 1
setzen: Tel. 72 59 295
- Zu Seite 29: Magistratsabteilung 56
streichen: Hohenberg, Dr. Josef, Ober-
magistratsrat
setzen: Spanier, Dkfm. Dr. Ludwig,
Magistratsrat
- Zu Seite 31: Magistratsabteilung 11
streichen: König Leopold, Amtsrat,
Klappe 430
- Zu Seite 33: Bezirksjugendamt für den 6., 7. Bezirk
streichen: (57 36 51)
Bezirksjugendamt für den 20. Bezirk
streichen: 35 41 25, 35 16 87
setzen: 35 86 19
- Zu Seite 35: Kindergarten, 2. Bezirk, Pazmaniten-
gasse
streichen: 26
setzen: 17
streichen: 55 89 86
setzen: 55 42 698
- Zu Seite 36: Kindergarten, 21. Bezirk, Roda-Roda-
Gasse
streichen: 37 22 440
setzen: 37 22 410
- Zu Seite 39: Fürsorgeamt für den 5. Bezirk
streichen: 57 35 85
Fürsorgeamt für den 6. Bezirk
streichen: 57 36 51
- Zu Seite 45: Schulzahnklinik Margaretten
setzen: Tel. 43 10 47
Schulzahnklinik Josefstadt
setzen: Tel. 33 94 69
- Zu Seite 49: Krankenhaus der Stadt Wien-Lainz,
I. Chirurgische Abteilung
streichen: unbesetzt
setzen: Salzer, Dr. Georg, a. o.
Univ.-Prof., Prim.
- Zu Seite 58: Magistratsabteilung 18
Peterle, Architekt Wilhelm, Oberstadt-
baurat
streichen: 2951
setzen: 2952
vor Peterle
setzen: Zeidner, Arch. Ing. Robert,
Oberstadtbourat, Klappe 2951
- Zu Seite 59: Magistratsabteilung 19
streichen: Zeidner, Arch., Ing. Robert,
Oberstadtbourat
setzen: Schwarz, Arch., Dipl.-Ing.
Karl
streichen: Schwarz, Arch., Dipl.-Ing.
Karl, Klappe 2972
- Zu Seite 61: Magistratsabteilung 23
streichen: Bartosch, Dipl.-Ing. Franz,
Oberstadtbourat, Klappe 2982
- Zu Seite 64: Magistratsabteilung 25
Reihenfolge Grohs, Glaser, Seidl ändern
in
Grohs, Seidl, Glaser
- Zu Seite 88: Magistratsabteilung 43,
Städt. Friedhof Neustift
streichen: Tel. 42 76 91
setzen: Tel. 36 15 80
bei Stammersdorfer Zentralfriedhof
streichen: 148
setzen: 244—260
- Zu Seite 89: Magistratsabteilung 46
Reihenfolge Oberdorfer, Benesch, Gödel,
Mazal
ändern in Oberdorfer, Mazal, Benesch,
Gödel
- Zu Seite 95: Magistratsabteilung 48, Straßenpflege
setzen: 13., Speisinger Straße 102,
Tel. 82 48 615
- Zu Seite 99: Magistratsabteilung 50, Außenstelle für
den 4., 5. Bezirk
streichen: 57 35 85
- Zu Seite 103: Magistratsabteilung 54
nach Bayer, Dr. Ernst
setzen: Ruzicka, Dr. Ralph, Ober-
magistratsrat, Klappe 3512
- Zu Seite 109: Magistratsabteilung 61, Standesamt
Margaretten
streichen: 57 35 85
- Zu Seite 110: Magistratsabteilung 62
streichen: Spanier, Dr. Ludwig, Ma-
gistratsrat, Klappe 3627
- Zu Seite 113: Magistratsabteilung 66
streichen: Pospischil, Dr. Karl, Senats-
rat
setzen: Leiter dz. unbesetzt
- Zu Seite 119: Magistratisches Bezirksamt für den
II. Bezirk nach Kribala, Dr. Franz
setzen: Vogel, Dr. Martin, prov. Ma-
gistratskommissär, Klappe 20
- Zu Seite 121: Fürsorgeamt für den 5. Bezirk
streichen: 57 35 85
MABt. 50, Außenstelle für den IV.,
V. Bezirk
streichen: 57 35 85
Marktamsabteilung für den IV., V. Be-
zirk
streichen: 57 35 85
Standesamt Margaretten
streichen: 57 35 85
Veterinärabteilung für den IV.,
V. Bezirk
streichen: 57 35 85
Bezirksgesundheitsamt für den VI.,
VII. Bezirk
streichen: 57 36 51
Fürsorgeamt für den VI. Bezirk
streichen: 57 36 51
Marktamsabteilung für den VI.,
VII. Bezirk
streichen: 57 36 51

Zu Seite 122: Veterinärabteilung für den VI., VII. Bezirk
 streichen: 57 35 85
 Magistratisches Bezirksamt für den X. Bezirk
 streichen: Siegl, Dr. Franz, prov. Magistratskonzipist
 setzen: Ferlan, Dr. Gertrude, Magistratsoberkommissär

Zu Seite 123: Magistratisches Bezirksamt für den XII. Bezirk, Standesamt Margareten
 streichen: 57 35 85

Zu Seite 125: Magistratisches Bezirksamt für den XVI. Bezirk, nach König, Dr. Ulrich
 setzen: Reithofer, Dr. Johann

Zu Seite 128: Standesamt Floridsdorf
 streichen: Organisationsführerin 77
 Försorgerinnen . . . 75, 76

Zu Seite 272:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Dezember 1957 zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 32

Auf Grund des § 36 Absätze 3, 5 und 6 und des § 42 des Landesgesetzes vom 27. September 1957 über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und über Tankanlagen in Wien (Wiener Garagengesetz), LGBl. für Wien Nr. 22/57, wird verordnet:

§ 1

Stellplätze für Wohngebäude, Büro- oder Geschäftshäuser und Industriebauten

(1) Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich eines Neubaus zu errichten sind, beträgt

- a) für Wohngebäude
 in den Bezirken I bis IX:
 je volle 500 m² Geschoßfläche 1 Stellplatz,
 in den übrigen Bezirken:
 je volle 800 m² Geschoßfläche 1 Stellplatz,
 für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz;
- b) für Büro- oder Geschäftshäuser
 in den Bezirken I bis IX:
 je volle 800 m² Geschoßfläche 1 Stellplatz,
 in den übrigen Bezirken:
 je volle 1200 m² Geschoßfläche 1 Stellplatz,
 für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz;
- c) für Industriebauten
 in allen Bezirken:
 je volle 800 m² Geschoßfläche 1 Stellplatz,
 für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz.

(2) Dieselben Richtsätze gelten für die Schaffung von Räumen für Wohn-, Industrie-, Büro- oder Geschäftszwecke im Zuge eines Umbaus, eines Zubaus, einer baulichen Abänderung oder einer Widmungsänderung.

(3) In die Geschoßflächen werden Kellergeschosse und nicht ausgebauten Dachgeschosse nicht eingerechnet, ebenso Geschoßflächen, die dem Einstellen von Kraftfahrzeugen gewidmet sind.

§ 2

Stellplätze für Kleingartenanlagen
 Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich der Schaffung von Kleingartenanlagen zu errichten sind, beträgt in allen Bezirken:
 je 10 Kleingartenflächen (Lose) 1 Stellplatz.

§ 3

Stellplätze für Baulichkeiten, Räume oder Anlagen zur Aufnahme von Benützern oder Besuchern

(1) Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich der Schaffung von Baulichkeiten, Räumen oder Anlagen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern im Zuge eines Neubaus, Zubaus, Umbaus, einer baulichen Abänderung oder einer Widmungsänderung zu errichten sind, beträgt

- 1. für Hotelbauten und ähnliche Beherbergungsbetriebe
 - a) für Hotels und Pensionen der Kategorien A₁ und A
 in allen Bezirken:
 je 2 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) 1 Stellplatz;
 - b) für Hotels und Pensionen der Kategorie B
 in allen Bezirken:
 je vier Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) 1 Stellplatz;
 - c) für Hotels und Pensionen der Kategorien C und D, für Gasthöfe und ähnliche Beherbergungsbetriebe
 in allen Bezirken:
 je 10 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) 1 Stellplatz;
- 2. für Gaststätten, Kaffeehäuser und ähnliche Betriebe
 in den Bezirken I bis IX:
 je 30 Besucherplätze 1 Stellplatz,
 in den übrigen Bezirken:
 je 50 Besucherplätze 1 Stellplatz;
- 3. für Espressostuben, Milchbars, Eissalons, Imbissstuben und ähnliche Betriebe
 in den Bezirken I bis IX:
 je 60 Besucherplätze 1 Stellplatz,
 in den übrigen Bezirken:
 je 100 Besucherplätze 1 Stellplatz;
- 4. für Theater, Kinos und Räume zur ständigen Abhaltung von Veranstaltungen
 in den Bezirken I, VI und VII:
 je 20 Sitze 1 Stellplatz,
 in den Bezirken II, III, IV, V, VIII und IX:
 je 30 Sitze 1 Stellplatz,
 in den übrigen Bezirken:
 je 50 Sitze 1 Stellplatz;
- 5. für Versammlungsräume und Räume zur fallweisen Abhaltung von Veranstaltungen
 in den Bezirken I bis IX:
 je 50 Besucherplätze 1 Stellplatz,
 in den übrigen Bezirken:
 je 100 Besucherplätze 1 Stellplatz;
- 6. für Ämter, beurteilt nach dem Fassungsraum,
 in allen Bezirken:
 je 20 Bedienstete 1 Stellplatz;
- 7. für Industriebauten, beurteilt nach dem Fassungsraum,

in allen Bezirken:

je 20 Dienstnehmer 1 Stellplatz;

8. für Büro- und Geschäftshäuser, beurteilt nach dem Fassungsraum, in allen Bezirken:
je 20 Dienstnehmer 1 Stellplatz;
9. für Sportanlagen, Bäder und ähnliche Anlagen, in allen Bezirken:
je 50 behördlich zugelassene Besucherplätze ein Stellplatz;
10. für sonstige Baulichkeiten, Räume oder Anlagen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern, mit Ausnahme von Friedhöfen und kultischen Zwecken dienenden Baulichkeiten, beurteilt nach dem Fassungsraum, in den Bezirken I bis IX:
je 50 Benützer oder Besucher 1 Stellplatz,

in den übrigen Bezirken:

je 100 Benützer oder Besucher 1 Stellplatz.

(2) Bei Anwendung der obigen Richtsätze ist ein Stellplatz jeweils nur für die volle Verhältniszahl von gleichzeitig anwesenden Benützern oder Besuchern oder für die behördlich zugelassene Zahl von Besucherplätzen oder Sitzen anzusetzen.

§ 4

Einheitssatz der Ausgleichsabgabe

Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe (§§ 41 und 42 des Wiener Garagengesetzes) beträgt je m² fehlender Stellplatzfläche 400 Schilling.

Zu Seite 334:

Vom Abdruck der Anlage 2, Dienstzeichen der Jagdaufseher, wurde aus Gründen der Platzersparung abgesehen.